

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Elisabeth“ der Gemeinde Fünfstetten

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fünfstetten folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Elisabeth“

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Fünfstetten erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Elisabeth“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. der Nutzung der einrichtungsbezogenen Leistungen. Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Zahlung hat grundsätzlich durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners zu erfolgen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger kurzfristiger Abwesenheit fort.
- (3) Die Gebühren sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den gesamten Monat sofort fällig. Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Kindertagesstättenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig.
- (5) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen in der Kindertageseinrichtung sind nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuches (Buchungszeiten) der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Betreuungszeit gibt den mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Betreuungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Abwesenheitszeiten in Folge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen, sowie Schließzeiten der Einrichtung (max. 30 Tage pro Jahr bzw. 35 Tage im Jahr durch zusätzlich bis zu 5 gemeinsame Fortbildungstage) werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (3) Die Schließzeiten ergeben sich aufgrund des Schließzeitenkalenders der Kindertageseinrichtung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung.
- (6) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Eine Abmeldung ist jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig und bedarf der Schriftform.

§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz

- (1) Für die erstmalige Aufnahme in der Kindertageseinrichtung wird eine Aufwandsgebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig. Diese wird von der Kindergartenleitung in bar erhoben.
- (2) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden für Kinder in der Kinderkrippe bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Besuchsgebühren erhoben:

Buchungszeit/Tag	Wochenstunden	Euro/Monat
über 2 bis 3 Stunden	bis 15 Stunden	130,00
über 3 bis 4 Stunden	bis 20 Stunden	135,00
über 4 bis 5 Stunden	bis 25 Stunden	145,00
über 5 bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	150,00
über 6 bis 7 Stunden	bis 35 Stunden	160,00
über 7 bis 8 Stunden	bis 40 Stunden	170,00
über 8 bis 9 Stunden	bis 45 Stunden	180,00

- (3) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden für Kinder im Regelkindergarten ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Besuchsgebühren erhoben:

Buchungszeit/Tag	Wochenstunden	Euro/Monat
über 2 bis 3 Stunden	bis 15 Stunden	115,00
über 3 bis 4 Stunden	bis 20 Stunden	120,00
über 4 bis 5 Stunden	bis 25 Stunden	125,00
über 5 bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	130,00
über 6 bis 7 Stunden	bis 35 Stunden	140,00
über 7 bis 8 Stunden	bis 40 Stunden	150,00
über 8 bis 9 Stunden	bis 45 Stunden	165,00

Bei Kindern, die auf Grund des Besuchs einer schulvorbereiteten Einrichtung den Kindergarten nur ergänzend bzw. zeitweise besuchen, gilt eine Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche bzw. drei Stunden pro Tag.

- (4) Die Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 wird 12 Monate im Jahr erhoben.
- (5) In den Besuchsgebühren ist eine Gebühr für die Verpflegung mit Getränken (Getränkergeld) nicht enthalten. Das Getränkergeld wird monatlich für 11 Monate im Jahr (außer für August) zusätzlich zu den Besuchsgebühren erhoben und beträgt 4,00 Euro für jeden angefangenen Monat.
- (6) In der Kindertageseinrichtung wird ein zubuchbares Mittagessen angeboten. Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens erfolgt über die Abbuchung einer monatlichen Pauschale. Im August wird kein Mittagessen angeboten. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personal- und Beschaffungskosten der Gemeinde erhoben. Das Mittagessen wird in 11 monatlichen Beiträgen pauschal abgerechnet. Dabei wird der Preis pro Essen mit der Anzahl der Öffnungstage pro Betreuungsjahr (01.09. bis 31.07. des Folgejahres) multipliziert und durch 11 Beitragsmonate dividiert. Der sich ergebende monatliche Betrag wird auf 50 Eurocent abgerundet.

Die jeweils gültigen Gebühren der monatlichen Essenspauschalen werden am schwarzen Brett in der Kindertagesstätte veröffentlicht.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes wird ausgehend von den gebuchten Tagen die Höhe der jeweiligen Essenspauschale anhand der Dauer der durchgängigen Abwesenheit auf schriftlichen Antrag erstattet:

- Abwesenheit an min. 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 50 % der monatlichen Essenspauschale
- Abwesenheit an min. 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 75 % der monatlichen Essenspauschale
- Abwesenheit an min. 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 100 % der monatlichen Essenspauschale

Die Erstattung der Essenspauschale erfolgt einmal jährlich zum 31.08. des jeweiligen Kindergartenjahres. An diesem Stichtag werden die geleisteten Zahlungen den jeweiligen Abwesenheiten und den daraus resultierenden Erstattungsbeträgen gegenübergestellt.

Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Quartalsanfang zu buchen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 10,00 € pro Buchungskategorie reduziert. Für jedes weitere Kind wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr um 20,00 € pro Buchungskategorie reduziert. Die Ermäßigung gilt jeweils für das älteste Kind für die Gebühr nach § 5 Abs. 3.

§ 7 Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.2020 außer Kraft.

Fünfstetten, den 17.05.2023

Gemeinde Fünfstetten
(Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2023, TOP 630)

Josef Bickelbacher
1. Bürgermeister

